

## Prüfung von Heizölbehältern

Heizöltanks müssen überprüft werden. Nach § 46 Abs. 2 und 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ist der Betreiber einer Anlage von sich aus verpflichtet, die Prüfungen bei

### **Sachverständigen-Organisationen**

zu beauftragen. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Aufforderung durch die Behörde.

- Darüber hinaus hat der Betreiber die Funktionsfähigkeit der Anlage ständig zusätzlich selbst zu überwachen. Die Verantwortung liegt somit hauptsächlich bei demjenigen, der die Anlage benutzt.

Welche Prüfungen kennt das Wasserrecht?

- Prüfung vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung
- Prüfung vor einer endgültigen Stilllegung
- Wiederkehrende Prüfungen je nach Art oder Lagerort des Heizöltanks

### **Folgende grundsätzlichen Prüferfordernisse und Prüfintervalle sind zu beachten:**

- **Unterirdische Heizölbehälter** sind vor der Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen und vor der endgültigen Stilllegung zu prüfen. Die Prüfung hat alle 5 Jahre und im Wasserschutzgebiet alle 2,5 Jahre zu erfolgen.
- **Oberirdische Heizölbehälter** mit einer Größe **von 1.000 bis 10.000 Liter** hat eine Prüfung vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung zu erfolgen. Nur im Wasserschutzgebiet ist eine wiederkehrende Prüfung alle 5 Jahre und vor einer endgültigen Stilllegung erforderlich.
- Bei **oderirdischen Heizölbehälter** bei einer Größe **über 10.000 Liter** ist vor der Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie vor der endgültigen Stilllegung zu prüfen. Zusätzlich ist eine Prüfung alle 5 Jahre erforderlich.

In festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten dieselben Prüferfordernisse wie im Wasserschutzgebiet. Im Besonderen muss die Sachverständigen-Prüfung bei Tankanlagen, die nach dem 01.08.2017 errichtet wurden, sofort und vor Inbetriebnahme erfolgen. Bei bestehenden Anlagen müssen die erstmaligen Prüfungen je nach Alter der Tankanlage erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Umwelt und Abfallwirtschaft Zollernalbkreis, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz, telefonisch erreichbar unter der Rufnummer 07433 92-1776.

Ist ein prüfpflichtiger Behälter länger als ein Jahr stillgelegt (vorübergehende Stilllegung), so ist vor einer Wiederinbetriebnahme ebenfalls eine Sachverständigen-Prüfung durchzuführen.

Wer eine prüfpflichtige Tankanlage laut o.g. Auflistung errichten oder wesentlich ändern will, hat dies gemäß § 40 AwSV dem Landratsamt Zollernalbkreis mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.

### **Anlagenverordnung AwSV**